

Interpellation Nr. 32 (März 2003)

betreffend islamische Grabfelder auf dem Friedhof Hörnli

Der Tagespresse war zu entnehmen, dass die 30 Grabstätten für Muslime, welche auf dem Friedhof Hörnli geschaffen wurden, bis jetzt nur durch Muslime belegt sind, die vor ihrem Tod ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hatten.

Aufgrund der zunehmenden muslimischen Einwanderer wird das Problem von muslimischen Grabfeldern auf öffentlichen Friedhöfen eine neue Dimension erhalten. Nicht zuletzt auch deshalb, weil die Bestattung nach islamischem Brauch einige Fragen grundsätzlicher Natur aufwirft, praktische Probleme schafft sowie weitere Forderungen von Seiten der Muslime mit sich bringen wird. So lehnen Muslime die Bestattung auf einem Grabfeld, auf dem auch Nichtmuslime beerdigt sind, kompromisslos ab; verlangt wird auch die ewige Grabesruhe. Den Kirchen wurde vor über hundert Jahren die Verfügung über die zuvor meist konfessionell getrennten Friedhöfe im Rahmen der Säkularisierung des Begräbniswesens entzogen. Somit gilt das Prinzip der rechtlichen Gleichbehandlung aller Verstorbener auf dem Friedhof Hörnli. Durch die Schaffung eines aus religiösen Gründen abgetrennten Bereichs mit speziellen Regelungen auf dem Friedhof Hörnli wird der Grundsatz der Gleichbehandlung der Verstorbenen auf dem Friedhof Hörnli verletzt.

Ich bitte daher den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lange werden schätzungsweise die für Muslime reservierten 30 Grabstätten auf dem Friedhof Hörnli ausreichen?
2. Wie hoch wird der Bedarf an muslimischen Einzelgrabstätten in absehbarer Zukunft (die nächsten 50 Jahre) geschätzt? Braucht es mehrere Grabfelder?
3. Welche Wünsche bestehen konkret von Seiten der muslimischen Organisationen bezüglich der Ausgestaltung der Bestattungen und Grabfelder?
4. Lassen sich diese Forderung mit der gesetzlich geforderten Gleichbehandlung der Verstorbenen und dem Ziel der Säkularisierung der Friedhöfe vereinbaren?
5. Wie lässt sich die von den Muslimen verlangte ewige Grabruhe mit dem gesetzlich limitierten Bestand eines Grabes für die Dauer von lediglich 20 Jahren vereinbaren?
6. Ist für die muslimischen Grabstätten eine längere als die übliche Grabruhe vorgesehen? Wenn Ja
 - 6.1. Wie lange ist die vorgesehene Dauer?
 - 6.2. Können die Gräber anschliessend wie üblich ein weiteres Mal belegt werden?
 - 6.3. Können diese Gräber anschliessend auch von Nichtmuslimen benutzt werden?
7. Haben Nichtmuslime, insbesondere Anhänger anderer Religionen auch das Recht auf ewige Grabruhe, ohne dazu den kostspieligen Umweg eines Familiengrabes benutzen zu müssen?
8. Ist mit weiteren Begehren auf separate Grabstätten für andere Religionsgemeinschaften zu rechnen?
9. Wie gedenkt der Regierungsrat mit weiteren religiös begründeten Ansprüchen auf separate Grabstätten und des bereits bestehenden Platzmangels umzugehen?
10. Wie hoch sind die Kosten für die Schaffung der muslimischen Grabfelder und weiterer Forderungen, welche sich durch die islamischen Beerdigungsriten ergeben?
11. Wer kommt für die Kosten der Schaffung von muslimischen Grabfeldern auf?
12. Bis jetzt sind nur Baselbieter Muslime auf dem Friedhof Hörnli bestattet worden. Wie hoch ist die Abgeltung durch den Kanton Basel-Landschaft für die Schaffung dieser Grabstätten?
13. Was kostet dem Verstorbenen ein muslimischer Grabplatz auf dem Friedhof Hörnli?
14. Was kostet dem Verstorbenen ein nichtmuslimischer Grabplatz auf dem Friedhof Hörnli (Einzelgrab für 20 Jahre/Familiengrab 50 Jahre)?
15. Wieviel davon wird vom Kanton Basel-Stadt bezahlt?
16. Wäre es nicht angebracht und sinnvoller im Rahmen der vielbeschworenen Integration der Ausländer, auf separate Grabfelder zu verzichten und die gemischte Belegung im Namen der Gleichbehandlung und dem formulierten Ziel der Säkularisierung konsequent beizubehalten?

17. Welches ist die gesetzliche Grundlage für die Schaffung von aus religiösen Gründen abgetrennter Einzelgräber beziehungsweise Grabfelder auf dem öffentlichen Friedhof Hörnli?
- 17.1. Wie lässt sich eine solche Separierung mit der Kantonsverfassung und der Bundesverfassung vereinbaren?
18. Weshalb kommt das Privileg einer religiös begründeten Vorzugsbehandlung nur den Muslimen zu und nicht auch den Angehörigen der baselstädtischen jüdischen Gemeinde, obwohl bekannt ist, dass auch die Juden das Gebot der ewigen Grabesruhe kennen und ihr privater Friedhof an Platzmangel leidet?
19. Verstösst die Schaffung separierter Grabfelder auf einem öffentlichen Friedhof nicht gegen die Antirassismuskriterien des Strafgesetzbuches, zumal die Trennung der Grabfelder aufgrund der Religionszugehörigkeit einerseits an ein verpöndetes Unterscheidungskriterium (Religion) anknüpft und andererseits gegenüber den Muslimen selbst aber auch gegenüber sämtlichen Nichtmuslimen als herabsetzend wirkt (Trennung der Verstorbenen ohne wertneutralen sachlichen Grund)?
20. Muslime werden nicht eingesargt, sondern lediglich in ein Leichentuch eingewickelt. Ist diese Bestattungsart vereinbar mit den Gewässerschutz- und sonstigen Umweltschutzbestimmungen?
21. Welche politischen Überlegungen haben den Regierungsrat dazu bewogen, die Friedhofsordnung dahingehend abzuändern, separierte Grabfelder für Muslime zu errichten?
22. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass er mit dem Anlegen eines separierten Grabfeldes auf dem Friedhof Hörnli der Geltung der Scharia im Bestattungswesen Nachachtung geschaffen hat?
23. Will der Regierungsrat weiteren Bestimmungen der Scharia durch entsprechende Änderung von Verordnungen Nachachtung schaffen?

Angelika Zanolari